

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

## 16.190 n Immunität von Nationalrat Walter Wobmann. Gesuch um Aufhebung

---

Entscheid der Immunitätskommission des Nationalrates vom 23. August 2016

---

Die Immunitätskommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. August 2016 das Gesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 28. Juni 2016 um Aufhebung der Immunität von Nationalrat Walter Wobmann geprüft.

### Entscheid der Kommission

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, dass die Anschuldigungen gegenüber Nationalrat Walter Wobmann in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen und dass die Immunität nicht aufzuheben sei.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Gerhard Pfister

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Rechtliche Grundlagen
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Ausgangslage

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat am 28. Juni 2016 bei der Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N) ein Gesuch um Aufhebung der Immunität von Nationalrat Walter Wobmann eingereicht. Gegen Nationalrat Walter Wobmann ist am 18. März 2016 eine Bussenverfügung des Polizeieinspektorats der Stadt Bern ergangen. Gegen diese Bussenverfügung legte Nationalrat Walter Wobmann am 12. April 2016 Einsprache ein. Daraufhin wurden die Akten an die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland überwiesen.

Die Staatsanwaltschaft ersucht um Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäss Artikel 17 Absatz 1 ParlG wegen Verdachts auf Verstoss gegen das Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund der Stadt Bern (Kundgebungsreglement, KgR; 143.1) durch Organisation einer bewilligungspflichtigen Kundgebung ohne Bewilligung (Art. 8 Abs. 1 Bst. a KgR).

Nationalrat Walter Wobmann wird vorgeworfen, während der Frühjahrssession am 15. März 2016 auf dem Bundesplatz Bern ohne Bewilligung eine Kundgebung organisiert zu haben, um die Initiative "Ja zum Verhüllungsverbot" des Egerkinger Komitees zu lancieren. Kundgebungen auf dem Bundesplatz werden während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlamentes für die Zeit von Montag bis Freitag in der Regel nicht bewilligt. Nationalrat Walter Wobmann hat keine entsprechende Ausnahmegewilligung eingeholt (vgl. dazu Art. 6 KgR).

In der Anhörung der IK-N hat Nationalrat Walter Wobmann erklärt, dass er als Präsident des Egerkinger Komitees und Mitglied des Initiativkomitees am 15. März 2016 auf dem Bundesplatz aufgrund einer Medienanfrage einen Medientermin zur Lancierung der Unterschriftensammlung für die Initiative "Ja zum Verhüllungsverbot" organisiert habe. Da bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative eine klassische Medienkonferenz durchgeführt wurde, habe er die Medien dieses Mal in einem anderen Rahmen informieren wollen. Die Einladungen zum Medientermin auf dem Bundesplatz seien einen Tag vorher, am 14. März 2016, mit der Bezeichnung "Kick-off Unterschriftensammlung Bern" ausschliesslich an Medienvertreter verschickt worden. Der Anlass auf dem Bundesplatz habe sodann auch im kleinen Kreis stattgefunden.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10)

Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 ParlG). Das Gesuch der Strafverfolgungsbehörde wird von der zuständigen Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört (Art. 17a Abs. 1 ParlG). Die Kommissionen stellen zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit ausdrücklich fest (Art. 17a Abs. 3 ParlG). Sie hören das beschuldigte Ratsmitglied an, das sich weder vertreten noch begleiten lassen kann (Art. 17a Abs. 4 ParlG).

Bei der Prüfung eines Gesuchs um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitglieds muss sich die Kommission zunächst die Frage stellen, ob die inkriminierte Handlung *in unmittelbarem Zusammenhang* mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht. *Verneint* die Kommission den unmittelbaren Zusammenhang, so tritt sie nicht auf das Gesuch ein, und das Strafverfahren kann seinen gewohnten Lauf nehmen. Tritt sie auf das Gesuch ein, so muss sie entscheiden, ob die Immunität aufzuheben ist oder nicht. Lässt sich die Strafbarkeit der Anschuldigungen nach einer



summarischen Prüfung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausschliessen, so gibt es keinen Grund, die Immunität aufzuheben. Grundsätzlich muss die Kommission bei der Frage der Aufhebung der Immunität eine *Interessenabwägung* vornehmen. Die Interessen lassen sich in folgende zwei Kategorien einteilen:

- *Institutionelle Interessen:*  
Die Immunität soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann. Die Ratsmitglieder sollen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.
- *Rechtsstaatliche Interessen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen das Ratsmitglied:*  
Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass Strafverfahren abgeschlossen werden können, dies umso mehr, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt. Das Interesse des Opfers an einem wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

### **Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund der Stadt Bern (Kundgebungsreglement, KgR; 143.1)**

Die relevanten Artikel im KgR lauten:

#### **Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 3.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint.

#### **Art. 4 Pflichten der Organisierenden im Bewilligungsverfahren**

Die Organisierenden von bewilligungspflichtigen Kundgebungen haben folgende Pflichten:

- a. Sie holen die Bewilligung gemäss Artikel 2 bei der zuständigen Behörde ein.
- b. Sie sind namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung Ansprechpersonen für die zuständige Behörde und halten den Kontakt mit dieser aufrecht.

#### **Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz**

<sup>1</sup> Kundgebungen auf dem Bundesplatz werden für folgende Zeiten nicht bewilligt:

- a. Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments für die Zeit von Montag bis Freitag;
- b. dortige Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit und Graniummärit.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.

#### **Art. 8 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft,

- a. wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung

1. keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a);

[...]



### 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission kommt zum Schluss, dass die Organisation des Anlasses auf dem Bundesplatz am 15. März 2016 in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit von Nationalrat Walter Wobmann steht, und ist einstimmig auf das Gesuch um Aufhebung der Immunität eingetreten. Die Kommission weist darauf hin, dass während der Sessionen viele Ratsmitglieder die Session und den Bundesplatz als Plattform für Fototermine, Interviews und Medienanlässe nutzen, um ihre politischen Botschaften der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Organisation des Anlasses zur Lancierung der Initiative "Ja zum Verhüllungsverbot" auf dem Bundesplatz während der Frühjahrssession ist nach Ansicht der Kommission vor diesem Hintergrund sowohl örtlich und zeitlich als auch inhaltlich derart eng mit seiner Funktion als Nationalrat verbunden, dass von einem unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit von Nationalrat Walter Wobmann ausgegangen werden muss.

Anschliessend hat die Kommission die Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Ausübung des parlamentarischen Mandats – und damit der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung – und dem rechtsstaatlichen Interesse an der Strafverfolgung durchgeführt. Die Kommission weist darauf hin, dass sich im Rahmen der Interessenabwägung gemäss Ziffer 3.3 Buchstabe f der Handlungsgrundsätze der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates auch die Frage stellt, ob eine strafbare Handlung ernsthaft infrage steht. Erweist sich die Strafbarkeit des Verhaltens – stets im Rahmen einer vorläufigen Beurteilung – als zweifelhaft oder als nicht gegeben, ist die Immunität nicht aufzuheben. Die Kommission geht davon aus, dass es sich beim infrage stehenden Anlass aufgrund der Anzahl der anwesenden Personen sowie des Adressatenkreises nicht um eine bewilligungspflichtige Kundgebung, sondern um einen Medienanlass gehandelt hat. Sie weist darauf hin, dass während der Sessionen regelmässig solche Informations- und Medienanlässe auf dem Bundesplatz durchgeführt würden, für die nach Einschätzung der Kommission jeweils keine Bewilligung eingeholt werde. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass keine strafbare Handlung von Nationalrat Walter Wobmann vorliegt. Sie betont zudem, dass der Bundesplatz oftmals kommerziell genutzt werde. Im Interesse einer lebendigen Demokratie sei es aber wichtig, dass der Bundesplatz – insbesondere während der Sessionen – in erster Linie auch ein Begegnungsort zwischen den Volksvertretern und der Öffentlichkeit darstelle. Eine Auslegung des Kundgebungsreglements der Stadt Bern, welche diese Art der Nutzung des Bundesplatzes infrage stelle, stehe den institutionellen Interessen des Ratsbetriebs klar entgegen. Die Kommission hat aus diesen Gründen einstimmig beschlossen, die Immunität von Nationalrat Walter Wobmann nicht aufzuheben.